

Sicher unterwegs

SCHIFFFAHRT Im Sinne einer Harmonisierung zwischen den Verkehrsträgern kann schon ab 1. Januar 2013 die 36. Änderung des IMDG-Codes angewendet werden.

Die Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr, der International Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code), ändern sich turnusgemäß zum 1. Januar 2014. Die englische Fassung des 36. Amendments zum IMDG-Code liegt bereits vor, die deutsche Übersetzung mit Veröffentlichung im Verkehrsblatt wird aber voraussichtlich erst Ende 2012 erfolgen.

Basis der neuen Vorschriften ist die 17. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter.

Damit eine einheitliche Umsetzung für die Firmen gewährleistet werden kann, darf der neue IMDG-Code, Amendment 36-12, auf freiwilliger Basis aber bereits ab 1. Januar 2013 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für alle Verkehrsträger zu ermöglichen.

Die nationale Gefahrgutverordnung See (GGVSee) wird voraussichtlich Anfang 2013 angepasst werden.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden dargestellt, eine komplette Übersicht als Gegenüberstellung Amendment 35-10 versus Amendment 35-12 steht online zur Verfügung.

Allgemeine Vorschriften

Das Kapitel 1.4 mit den Vorschriften über die Sicherung wird neu strukturiert und überarbeitet. In die Liste der Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial wird der pauschale Grenzwert von 3000 A2 bei einigen radioaktiven Stoffen zugunsten individueller Grenzwerte für diese Radionuklide geändert.

Gesamtübersicht online

Eine komplette Übersicht über die Änderungen im IMDG-Code als Gegenüberstellung Amendment 35-10 versus Amendment 35-12 steht als Download unter www.gefahrgut-online.de, Rubrik Fachinformationen, zur Verfügung.



Gefahrgüter stehen bei vielen Reedereien unter Generalverdacht.

Klassifizierung

Ein neuer Abschnitt 2.0.5 wird eingefügt mit den Bestimmungen für den Transport von Abfällen, die auch als Gefahrgut eingestuft sind. Bisher war dies im Kapitel 7.8 zu finden. Es wird Bezug genommen auf die Basler Konvention zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen.

Die Klassifizierungsgrundsätze für umweltgefährdende Stoffe (Meeresschadstoffe) in Abschnitt 2.9.3 werden an die GHS-Kriterien der 3. revidierten Fassung angepasst.

Flexible Bulkbehälter werden zugelassen, dürfen aber nur in Frachträumen verladen werden.

In 2.9.4 werden die grundsätzlichen Anforderungen für Lithiumbatterien neu integriert. Die bisherigen Regelungen der Sondervorschrift 230 mit baulichen Voraussetzungen für Klasse-9-Lithiumbatterien werden nun hier aufgeführt. Zusätzlich wird die Forderung eines Qualitätsmanagementsystems für die

Herstellung von Lithiumbatterien neu eingeführt. Im ersten Schritt muss es aber noch kein zertifiziertes QM-System à la ISO 9000 sein.

Begrenzte und freigestellte Mengen

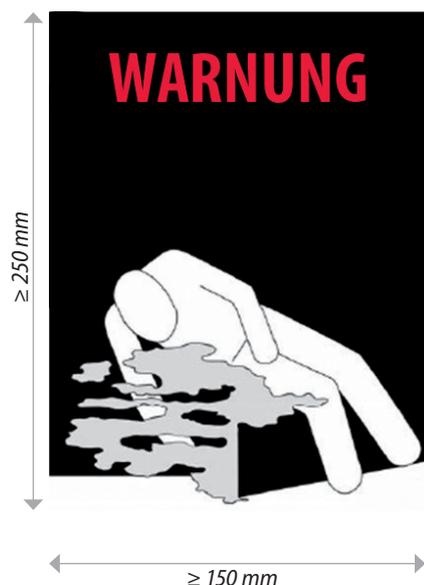
Es werden zehn neue UN-Nummern in der Gefahrguttabelle hinzugefügt und zahlreiche Details in der Tabelle geändert. Zu den neuen UN-Nummern gehören die Chemikalien unter Druck (UN 3500 bis 3505), Doppelschicht-Kondensatoren (UN 3499), Krillmehl (UN 3497), Iodmonochlorid (UN 3498) und Geräte, die Quecksilber enthalten wie Quecksilberdampfampfen (UN 3506).

Zahlreiche Änderungen gibt es bei den Sondervorschriften (SV) in Kapitel 3.3. Neben der bereits genannten Änderung der SV 230 für Lithiumbatterien, die nur noch auf den neuen Abschnitt 2.9.4 verweist, gibt es eine neue SV 240 mit Erläuterungen, was unter „Batteriebetriebenes Gerät“ im Sinn der UN-Nummer 3171 zu verstehen ist. Die ebenfalls neue SV 361 gilt für die neue UN-Nummer 3499 – Doppelschicht-Kondensatoren und die SV 362 für die Chemikalien unter Druck. Der Transport von Maschinen und Gerä-

ten mit Treibstoffen wird neu geregelt über die SV 363. Dies betrifft zum Beispiel Notstromaggregate mit Dieseltanks. Interessant ist auch die neue SV 965 für den Transport von Polymerkügelchen der UN-Nummern 2211 und 3314, da sich hier während des Transportes durch Ausgasen von Pentan eine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann.

Die Regelungen für den Transport begrenzter Mengen (limited quantities) gemäß Kapitel 3.4 IMDG-Code werden neu strukturiert und an die Formulierungen im ADR/RID angepasst. Bisher lautete die Formulierung sinngemäß: „Es gelten alle Vorschriften des IMDG-Codes, außer in Kapitel 3.4 steht etwas anders.“ Das neue Kapitel 3.4 listet nun in Analogie zum ADR/RID die Fundstellen im IMDG-Code auf, die zusätzlich zu denen in Kapitel 3.4 zu beachten sind. Dies ist für die betroffenen Versender wesentlich besser nachvollziehbar. Auch im Seeverkehr dürfen künftig die drei UN-Nummern der Klasse 1 – UN 0012, UN 0014 und UN 0055 – als begrenzte Mengen befördert werden.

Analog zu ADR/RID wird eine „De Minimis“-Regelung in 3.5.1.4, im Kapitel über freigestellte Mengen (Excepted quantities), hinzugefügt. Ganz geringe Mengen (1 ml/g je Innenverpackung, 100 ml/g je Außenverpackung) sind künftig bei Einhaltung bestimmter Verpackungsvorschriften vom IMDG-Code völlig freigestellt.



Neuer Warnhinweis an Fahrzeugen oder Containern bei Kühlmitteln wie Trockeneis.

Verwendung Verpackungen und Tanks

Für Bergungsdruckgefäße zum Transport beschädigter Druckbehälter wird ein neuer Unterabschnitt 4.1.1.19 zur Verwendung eingefügt. In vielen Verpackungsanweisungen werden einzelne Details geändert. Eine Gesamtübersicht über alle Änderungen steht online zur Verfügung.

Die Verpackungsanweisung für UN 1950 Aerosole (Druckgaspackungen) ist bisher die P003 und künftig die P207. Neu werden für die Spraydosen bauartgeprüfte Außenverpackungen mit Verpackungsgruppe-II-Zulassung ohne Gewichtslimit zugelassen (außer der durch die Bauart bedingten höchsten Nettomasse gemäß Kapitel 6.1). Weiterhin dürfen aber auch Außenverpackungen ohne Bauartzulassung, wie bisher, verwendet werden. Hierfür gelten dann die gleichen Gewichtslimits wie bisher, das heißt maximal 55 Kilogramm für Kartons und 125 Kilogramm für sonstige Außenverpackungen.

Die P903 für Lithiumbatterien wird neu strukturiert und wesentlich übersichtlicher in vier Absätze gegliedert. Es wird klargestellt, dass für Variante (4) keine bauartgeprüfte Außenverpackung erforderlich ist.

Ganz neu ist die Verwendung von flexiblen Bulkbehältern in Kapitel 4.3. Nur wenige Güter mit geringem Gefahrenpotenzial, die bisher auch schon in Schüttgut-Containern befördert werden durften, sind für diese neue Transportart zugelassen, zum Beispiel UN 3077. Erkennbar ist dies am neuen Code „BK3“ in Spalte 13 der Gefahrguttabelle.

Diese Bulkbehälter, die im Regelfall um die 15 Kubikmeter Volumen haben, dürfen aber nur in Frachträumen von Schiffen direkt verladen werden und nicht in Container. Damit dürfte die Relevanz für die Praxis, zumindest für den europäischen Raum, wenig Bedeutung erlangen.

Vorschriften für den Versand

Für Feuerwerkskörper der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist künftig zusätzlich zu den „normalen“ Gefahrgutangaben in der IMO-Erklärung die Klassifizierungsreferenz, das heißt die Zulassungsnummer der zuständigen Behörde anzugeben.

Eine Änderung, die alle Versandstücktransporte betrifft, ist die Vorgabe einer Mindestbuchstaben/-zeichenhöhe für die

UN-Nr.: Zeichenhöhe

Versandstücke mit

- › > 30 l Fassungsvermögen bzw.
 - › > 30 kg maximale Nettomasse bzw.
 - › > 60 l Flaschenvolumen bei Gasflaschen
- Mindestens 12 mm hoch

Versandstücke mit

- › 5 l ≤ Fassungsvermögen ≤ 30 l bzw.
 - › 5 kg ≤ max. Nettomasse ≤ 30 kg bzw.
 - › Flaschenvolumen ≤ 60 l
- Mindestens 6 mm hoch

Versandstücke mit

- › Fassungsvermögen < 5 l bzw.
 - › Max. Nettomasse < 5 kg
- Angemessene Größe

Angabe der UN-Nummer auf Versandstücken und Umverpackungen (siehe Kasten oben).

Für Transporte mit Trockeneis oder anderen Kühlmitteln werden neue Vorschriften in 5.5.3 eingeführt, unter anderem eine Kennzeichnung der Packstücke und der Fahrzeuge beziehungsweise Container (siehe Abbildung).

Bau und Prüfung von Umschließungen

In 6.2 werden die Verweise auf die neuen Chemikalien unter Druck an verschiedenen Stellen aufgenommen sowie die Bauvorschriften für die Bergungsdruckgefäße in 6.2.3.5. Für Großverpackungen wird in Analogie zu den IBC eine Kennzeichnung mit dem Stapellastsymbol eingeführt, die ab spätestens 1.1.2015 zu beachten ist. 6.9.5 enthält dann die neuen Bauvorschriften für die flexiblen Bulkbehälter (BK3-Behälter).

Vorschriften zur Beförderung

Teil 7 des IMDG-Codes ist völlig neu gegliedert worden. Für Versender und Packer von CTUs sind hierbei lediglich die Kapitel 7.2 und 7.3 relevant, alles Andere betrifft das Handling im Hafen beziehungsweise auf den Schiffen.

Die Trenntabelle ist nun in Abschnitt 7.2.4 aufgelistet (bisher 7.2.1.16), inhaltlich gab es hier aber keine Änderungen. Die Übersicht über die Trenngruppen findet sich nun in 7.5.2.5, die Auflistung der Trenngruppen selbst wie bisher in 3.1.4.4.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München